



Allgemeine Geschäftsbedingungen der AvP Deutschland GmbH für ScanAdhoc

Sitz: Grafenberger Allee 368, 40235 Düsseldorf
Geschäftsführer: Jochen Brocher
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38571
USt.IDNr.: DE207097022

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Software ScanAdhoc. Vertragspartner sind die AvP Deutschland GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) und der Nutzer der Software ScanAdhoc (nachfolgend „Auftragnehmer“). Das Angebot richtet sich an Unternehmer, die in die Nutzung der „ADBA Datenbank“ und des „ADBA Artikelstamm“ durch die AVOXA - Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH lizenziert haben. Diese Voraussetzung sichert der Auftragnehmer zu.

Mit der Registrierung, dem Download der Software ScanAdhoc und der Aktivierung mit dem Aktivierungslink erkennt der Auftragnehmer den Vertrag, die AGB und die Datenschutzerklärung, in der im Zeitpunkt der Aktivierung jeweils gültigen Fassung, an. Der Auftragnehmer kann seinen Vertrag, die AGB und die Datenschutzerklärung auf der Internetseite von ScanAdhoc abrufen. Die aktuelle Internetseite wird dem Auftragnehmer zusammen mit dem Aktivierungslink mitgeteilt. Entgegenstehende AGB des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil.

Änderungen der AGB werden dem Auftragnehmer mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail angekündigt und stehen auf der Internetseite zum Download zur Verfügung. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht, und der Auftraggeber den Auftragnehmer auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat.

2. Gegenstand

Gegenstand der AGB ist der Abschluss von Verträgen für die Nutzung der durch den Auftraggeber angebotenen Software ScanAdhoc.

3. Vertragsschluss und Lieferung

Mit der Online-Registrierung, dem Download der Software ScanAdhoc und der Aktivierung mit dem Aktivierungslink erklärt der Auftragnehmer, dass er die zur Verfügung gestellte Software ScanAdhoc nutzen möchte. Der Auftragnehmer erklärt online, dass der Auftragnehmer durch Beantwortung der online gestellten Fragen den Vertrag, die AGB und die Datenschutzerklärung gelesen hat und inhaltlich anerkennt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Registrierung den Vertrag, die AGB und die Datenschutzerklärung zu drucken und zu seinen Akten zu nehmen.

Bei der Online Registrierung gibt der Auftragnehmer seine zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten an. Änderung dieser Daten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit. die von ihm genannte E-Mail Adresse gesendet. Die Pflichten aus den §§ 312f, 312g BGB finden keine Anwendung.

Registriert sich der Auftragnehmer, erhält der Auftragnehmer seinen individuellen Aktivierungslink an die von ihm genannte E-Mail-Adresse gesendet. Die Pflicht aus den §§312f, 312g BGB finden keine Anwendung.



4. Vergütung, Zahlungsbedingungen

Für die Freischaltung und Nutzung der Software ScanAdhoc zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine zu vereinbarende Vergütung.

Werden die Prüfungen der Software ScanAdhoc durch neue Prüfungsmodule / Funktionen wesentlich erweitert, ist der Auftraggeber berechtigt, für die Nutzung dieser neuen Module, eine zusätzliche Vergütung zu verlangen.

Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängel- oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die geltend gemachten Ansprüche rechtskräftig festgestellt, durch den Auftraggeber anerkannt worden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftragnehmer nur befugt, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, aus dem sich die Zahlungspflicht des Auftragnehmers ergibt.

5. Nutzungsrecht

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer für die Dauer der Vereinbarung das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht, die Software ScanAdhoc auf seinen Computern zu installieren und zu nutzen sowie aus diesem Programm heraus über die Schnittstelle Connect-X eine Onlineprüfung durchführen zu lassen.

6. Prüfungsobliegenheiten und Mitwirkung des Auftragnehmers

Die durch die Software ScanAdhoc mögliche Onlineprüfung dient dazu, dem Auftragnehmer bei der Kontrolle seines Handelns zu unterstützen. Der Auftragnehmer bleibt daher dafür verantwortlich, die Abfrageergebnisse auf Aktualität, Unstimmigkeiten oder Fehler zu überprüfen und eigenverantwortlich, die durch die Software ScanAdhoc gelieferten Hinweisen, zu bewerten und auf Basis der Gesetzgebung und Vertragssituation zu entscheiden. Diese Eigenverantwortung kann die Software ScanAdhoc nicht ersetzen. Aufgetretene Mängel, Unstimmigkeiten oder Fehler hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform per E-Mail unter Angabe einer möglichst genauen Fehlerbeschreibung zu melden.

7. Vervielfältigungsrechte

Der Auftragnehmer darf das gelieferte Programm ScanAdhoc vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programmes ScanAdhoc notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programmes ScanAdhoc auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programmes ScanAdhoc in den Arbeitsspeicher.

Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der

Auftragnehmer Sicherungskopien in der erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen.

8. Weiterveräußerung und Weitervermietung

Der Auftragnehmer darf die Software einschließlich des (Online-)Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.

Zulässig ist jedoch die Überlassung an Angestellte des Auftragnehmers, denen kein selbstständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Auftragnehmers beugen müssen.

Wechselt der Auftragnehmer die Hardware, muss die Software ScanAdhoc von der bisher verwendeten Hardware gelöscht werden.

9. Mehrfachnutzung und Netzwerkeinsatz

Der Einsatz der überlassenen Software ScanAdhoc innerhalb eines Netzwerkes ist zulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programmes ScanAdhoc ausschließlich am vereinbarten Standort geschaffen wird.

10. Rückübersetzung und Programmänderungen

Eine Änderung der Software ScanAdhoc durch den Auftragnehmer ist unzulässig.

Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse- Engineering) sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers erlaubt.

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

11. Obhutspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software ScanAdhoc sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

Der Auftragnehmer wird die die Software ScanAdhoc enthaltenden Datenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen.

Verletzt ein Mitarbeiter des Auftragnehmers Rechte des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Rechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere den Auftraggeber unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

12. Laufzeit und Vertragsende

Der Vertrag wird für eine zu vereinbarende Mindestlaufzeit geschlossen.

Bei Beendigung des Vertrages wird die Nutzung der Online-Prüfung mit Wirksamwerden der Kündigung gesperrt. Der Zugang auf die durch den Auftragnehmer erstellten Daten bleibt für drei Monate nach Wirksamwerden der Kündigung gegeben

13. Rückgabe und Löschungspflicht

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer zur Rückgabe sämtlicher das Programm ScanAdhoc enthaltender Datenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet.

Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien.

14. Mängelansprüche und Haftung

Mängel der überlassenen Software ScanAdhoc, der zur Anwendung kommenden Datenbanken einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden vom Auftraggeber, nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Auftraggeber, innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl des Auftraggebers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Eine Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber bei Zulieferungen Dritter, z.B. Datenbanken, ist ausgeschlossen. Die Mängelbeseitigung muss durch den Dritten erfolgen. Der Auftraggeber hat keinen Einfluss auf die Art, Zeit und Qualität der Mängelbeseitigung durch den Dritten. Der Auftragnehmer darf eine Mietminderung oder Minderung der Vergütung für die Nutzung der Software ScanAdhoc einschließlich der Datenbanken, nicht durch Abzug von der vereinbarten Miete / Gebühr durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Das Kündigungsrecht des Auftragnehmers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach §543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

Hinsichtlich der Nutzung der Software ScanAdhoc wird der Auftraggeber die übliche, den Anforderungen eines Datenbankbetreibers entsprechende Sorgfalt aufwenden. Der Auftraggeber ist auf die Zulieferung der Daten von Dritten angewiesen. Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr für den Inhalt, die Aktualität und Vollständigkeit der Datenbanken wenn das Datenmaterial von Dritten (z.B. der AVOXA - Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH) stammt.

Der Auftraggeber haftet für etwaige Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn (i) der Auftraggeber eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft (d.h. mindestens fahrlässig) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder

(ii) der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch den Auftraggeber verursacht wurde oder

(iii) der Auftraggeber eine Garantie übernommen hat.

Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers verjähren in den Fällen, in denen die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt ist, spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Auftragnehmer Kenntnis von dem Schaden erlangt bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

Die Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche gegen Mitarbeiter oder Beauftragte des Auftraggebers.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

Die verschuldensunabhängige Haftung des Auftraggebers für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler nach § 536 a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.



15. Datenschutz

Für die durch den Auftraggeber, betreffend der mit der Software ScanAdhoc gewonnen Daten, gilt die Datenschutzerklärung und ergänzend dazu folgendes:

Bei der Registrierung zur Nutzung der Software ScanAdhoc werden durch den Auftraggeber personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet, die die Feststellung der Identität des Auftragnehmers, und gegebenenfalls weiterer Nutzungsberechtigter, ermöglichen. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten erfolgt zur Abwicklung und Bereitstellung der durch den Auftraggeber geschuldeten Leistungen. Darüber hinaus werden die personenbezogenen Daten vom Auftraggeber zur Erfüllung der durch den Gesetzgeber geschaffenen Aufbewahrungspflichten dauerhaft gespeichert. Nach Beendigung des Vertrags werden die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers zunächst gesperrt, bevor der Auftraggeber die personenbezogenen Daten, mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, löscht.

Der Auftraggeber wird, im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer, bekannt gewordene E-Mail-Adressen des Auftragnehmers und der Nutzungsberechtigten ausschließlich zu weiterführenden, konkreten Informationen betreffend das Vertragsverhältnis und zur Beratung über Produktentwicklung verwenden.

Der Auftraggeber gibt keine personenbezogenen Daten weiter. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungspartner, derer sich der Auftraggeber zur Bereitstellung und Abwicklung der geschuldeten Leistungen bedient. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- (a) Banken zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- (b) Rechtsanwälte zur Abwicklung des Inkasso bzw. Forderungseinzugs und der rechtlichen Realisierung von Forderungen.
- (c) die Übermittlung anonymer Daten an Dienstleistungspartner ist zulässig und erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (d) Lizenzgeber, z.B. AVOXA

Der Auftragnehmer erklärt sich mit den vorstehenden Bedingungen ausdrücklich einverstanden.

16. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung.

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser AGB wird auch durch EMail oder Fax gewahrt. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen.

Erfüllungsort ist Düsseldorf. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehendem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Vereinbarung oder einzelne Rechte und Pflichten auf ein mit dem Auftraggeber gem. § 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen zu übertragen.